

An alle Gemeinden und Gemeindeverbände

Per Mail!

Datum: 03. 01. 2022  
Sachbearbeiterin: CP  
G:\Allgemein\Bezüge\Bürgermeister\2022\  
Bezüge ab 1. 1. 2022\_fin.docx

### Bezüge der Bürgermeister\*innen und Gemeindemandatar\*innen ab 1. Jänner 2022

Sehr geehrte Bürgermeister\*innen!  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des § 4 Abs. 7 Kärntner Bezügegesetz 1997 – K-BG 1997 richtet sich die Anpassung der Bezüge der Bürgermeister nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre. Durch den im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 02. 12. 2021 kundgemachten Anpassungsfaktor in Höhe von 1,016 werden demnach auch die Bezüge der Bürgermeister\*innen in diesem Ausmaß angehoben.

Die sich daraus ergebende Bezugstabelle für das Jahr 2022 finden Sie nachstehend:

Kategorie	Gemeindegrößenklasse *	Monatlicher Bezug
1	Gemeinde bis 1.000 Einwohner	3.163,30
2	Gemeinde mit 1.001 bis 1.500 Einwohnern	3.586,70
3	Gemeinde mit 1.501 bis 2.000 Einwohnern	3.626,00
4	Gemeinde mit 2.001 bis 2.500 Einwohnern	4.047,20
5	Gemeinde mit 2.501 bis 3.000 Einwohnern	4.086,60
6	Gemeinde mit 3.001 bis 3.500 Einwohnern	4.380,80
7	Gemeinde mit 3.501 bis 4.000 Einwohnern	4.512,40
8	Gemeinde mit 4.001 bis 4.500 Einwohnern	4.551,70
9	Gemeinde mit 4.501 bis 5.000 Einwohnern	4.670,00
10	Gemeinde mit 5.001 bis 7.000 Einwohnern	4.817,20
11	Gemeinde mit 7.001 bis 8.000 Einwohnern	4.952,00
12	Gemeinde mit 8.001 bis 9.000 Einwohnern	4.958,40
13	Gemeinde mit 9.001 bis 10.000 Einwohnern	5.023,30
14	Gemeinde mit 10.001 bis 15.000 Einwohnern	7.069,00
15	Gemeinde mit 15.001 bis 20.000 Einwohnern	7.223,50
16	Gemeinde mit über 20.000 Einwohnern	7.755,50

\* Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist für den Wahlabschnitt 2021 bis 2027 das Ergebnis der Registerzählung 2018 (Stichtag: 31. 10. 2018) maßgebend.

Zusätzlich zu den monatlichen Bezügen gebühren den Bürgermeister\*innen Sonderzahlungen in den Monaten März, Juni, September und Dezember.

### **Bezüge von Gemeindevorstandsmitgliedern**

Aufgrund des § 29 Abs. 14 K-AGO sind auch die Bezüge der Gemeindevorstandsmitglieder im Falle einer Referatsaufteilung auf alle bzw. einige Gemeindevorstandsmitglieder um den Anpassungsfaktor anzuheben.

#### In Gemeinden mit einer Referatsaufteilung auf alle Vorstandsmitglieder

Wurden die Aufgaben auf alle Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt, beträgt dieser Bezug in Gemeinden

mit 3.001 bis 5.000 Einwohnern	845,60
mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern	915,10
mit 10.001 bis 20.000 Einwohnern	1.526,00
mit mehr als 20.000 Einwohnern	2.218,20

#### In Gemeinden mit einer Referatsaufteilung auf einzelne Vorstandsmitglieder

Wurden die Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Gemeindevorstandes aufgeteilt, beträgt der Bezug der Gemeindevorstandsmitglieder, die über Referate verfügen, in Gemeinden

mit bis zu 2.500 Einwohnern	863,00
mit 2.501 bis 5.000 Einwohnern	1.232,40
mit 5.001 bis 10.000 Einwohnern	1.372,70

### **Sitzungsgeld der Gemeinderats- und Gemeindevorstandsmitglieder**

Die Bestimmung des § 29 Abs. 14 K-AGO gilt auch für den Mindestsatz und den Höchstsatz des Sitzungsgeldes nach § 29 Abs. 2 K-AGO. Aus diesem Grund ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass das in Ihrer Gemeinde festgelegte Sitzungsgeld nach wie vor innerhalb der Wertgrenzen des § 29 Abs. 2 K-AGO liegt.

In Anwendung der Valorisierungsbestimmung des § 29 Abs. 14 K-AGO ergeben sich daher für die beiden Gemeindegrößenklassen folgende Unter- bzw. Obergrenzen:

- in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern: 76,10 Euro bzw. 184,90 Euro und
- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern: 173,80 Euro und 282,50 Euro.

Darüber hinaus dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass aus Sicht der Landesregierung der bisherigen Praxis entsprechend die Auszahlung der erhöhten Bezugsansätze der Bürgermeister\*innen sowie der Mitglieder des Gemeindevorstandes und Stadtrates bereits ab Jahresanfang erfolgen kann.

Es wird jedoch auch als zweckmäßig erachtet, Bezugsempfänger darauf hinzuweisen, dass die Auszahlung der erhöhten Ansätze vorbehaltlich der Beschlussfassung der entsprechenden Verordnungen durch die Landesregierung durchgeführt wird.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße

Der 1. Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant